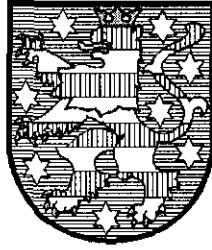


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Richter am VG Viert

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 01. Juli 2008 **für Recht erkannt:**

- I. Ziffern 2, 3 und Satz 2 der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.02.2008 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Aserbaidschans vorliegen und verpflichtet der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt die Beklagte zu 2/3. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt die Klägerin zu 1/3. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selber.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1. Die geborene Klägerin reiste nach ihren Angaben von Moskau aus auf dem Landweg am 13.01.2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24.01.2008 gab die Klägerin an, sie sei in geboren worden und dort auch zur Schule gegangen.

Sie habe die Mittelschule mit der 8. Klasse abgeschlossen und keinen Beruf erlernt. Ihre Eltern seien Armenier. Ihre geborene Mutter heiße Zu Hause hätten sie fast nur armenisch gesprochen. Sie habe 1990/91 Aserbaidschan verlassen, da Aserbaidschaner gegen armenische Volkszugehörige vorgegangen seien. Ihr Vater sei getötet worden. Sie habe sich in die Russische Föderation begeben. Ihr Aufenthalt sei wohl illegal gewesen. Sie habe sich weder als Flüchtling gemeldet noch einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Bis 2000 sei sie Händlerin gewesen, danach habe sie mit einem Partner zusammengelebt, der für ihren Unterhalt gesorgt habe. Aus der Russischen Föderation sei sie ausgereist, weil ihr Partner sie drangsaliert habe.

Mit Bescheid vom 01.02.2008 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

2. Gegen den am 05.02.2008 zugestellten Bescheid ließ die Klägerin am 19.02.2008 Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 01.02.2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihr die Flüchtlingsanerkennung zuzuerkennen ist,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trägt sie vor, der russische Staat und seine Behörden gewährten Frauen generell keinen hinreichenden Schutz bei Übergriffen in der Ehe oder in Partnerschaften.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Erkenntnisquellenliste Aserbaidshans und Russland wurde den Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übersandt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die zu entscheiden das erkennende Gericht örtlich zuständig ist, ist zulässig und teilweise begründet.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich für die vorliegende Streitigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO, § 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Thüringer Verwaltungsgerichtszuständigkeitsverordnung - ThürVGZVO) vom 30.11.1998 (GVB1. 1998, S. 434) i.V.m. der Nr. 3 der Anlage zu dieser Verordnung. Danach ist für die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts das Herkunftsland maßgeblich. Nach § 1 Abs. 2 ThürVGZVO ist Herkunftsland das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt. Bei Staatenlosen, bei Personen mit doppelter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie in Fällen, in denen der Ausländer politische Verfolgung von einem Staat befürchtet, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, gilt als Herkunftsland in Streitigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz der Staat, von dem der Asylbewerber politische Verfolgung befürchtet. Die Klägerin befürchtet hier Verfolgung sowohl hinsichtlich Aserbaidshans als auch der Russischen Föderation. Nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 ThürVGZVO ist für das Herkunftsland Aserbaidshans das Verwaltungsgericht Meiningen und für das Herkunftsland Russische Föderation das Verwaltungsgericht Weimar örtlich zuständig.

Hier ist Aserbaidshans als Herkunftsland maßgeblich.

Grundsätzlich ist zunächst nur die vom Kläger in Anspruch genommene Staatsangehörigkeit maßgebend. Für den Fall, dass sich hingegen im Laufe des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht - ggf. nach Aufklärungsmaßnahmen - die positive Feststellung einer anderen als der zuerst angegebenen und für die Zuständigkeit maßgeblichen Staatsangehörig-

keit treffen lässt und für die Streitigkeit des Asylbewerbers danach ein anderes Verwaltungsgericht zuständig ist, hat das Gericht sodann die Verweisung nach § 83 VwGO 1. V. m. § 17a GVG vorzunehmen (ThürOVG, Beschl. v. 16.06.2005, 3 SO 398/05).

Hier hat die Klägerin für sich die aserbaidische Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen. Eine andere Staatsangehörigkeit der Klägerin, die russische, lässt sich nicht positiv feststellen. Die Klägerin hat die Staatsangehörigkeit Russlands nicht erworben. Nach ihren Angaben hat die Klägerin seit 1990/1991 illegal, ohne als Flüchtling gemeldet zu sein oder die Einbürgerung beantragt zu haben, in Russland gelebt. Es erwarben jedoch automatisch die russische Staatsbürgerschaft nur solche sowjetischen Binnenflüchtlinge, die seit Inkrafttreten des russischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28.11.1991 ständig in Russland registriert waren (VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01, m.w.N.; vgl. AA, Lagebericht Ziffer VI, Nr.4, Stand: 26.03.2004) und sich damit legal dort aufhielten. Entscheidend ist die offizielle Meldung am Wohnort in Russland und - damals noch zu Sowjetzeiten - der Besitz einer "propiska"; alle am 06.02.1992, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des russischen Staatsangehörigkeitsgesetzes gemeldeten Sowjetbürger erhielten die russische Staatsangehörigkeit (Auswärtiges Amt an das OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 25.07.2006). Dies lässt sich für die Klägerin nicht feststellen.

2. Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Verpflichtung der Beklagten begehrt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen und sie als Flüchtling anzuerkennen. Insoweit erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

a) Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden. Ihr steht ein Anspruch auf Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG bereits auf Grund der Regelung des § 26 a AsylVfG nicht zu, da sie auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Hierbei muss der sichere Drittstaat weder nachgewiesen noch bekannt sein (BVerwG, 07.11.1995, BVerwGE 100, 23; ThürOVG, 07.11.1996 - Az.: 3 KO 784/96; ThürOVG, 18.09.1996 - Az.: 3 ZO 487/96, AuAS 1997, S. 8 - Zitat nach juris).

b) Der Klägerin steht aber ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Flüchtlingsanerkennung zu.

aa) Nach dieser im Zeitpunkt der Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Bestimmung, die zum 01.01.2005 § 51 AuslG abgelöst hat (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz), darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sog. Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend Art. 4 Abs. 4, 7- 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004 (Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12; sog. Qualifikationsrichtlinie) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az. 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von

Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 Richtlinie). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen "unverfolgt" ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern, sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrens Stadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 08.05.1984, NVwZ 1985, 36) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der

Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - Az.: 9 C 27.85).

bb) Die Klägerin hat bei Anwendung dieser Grundsätze zur Überzeugung des Gerichts darlegen können, dass sie politisch verfolgt in diesem Sinne ist.

(1) Soweit der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, ist grundsätzlich Gegenstand der Prüfung, ob dem Flüchtling im Land seiner Staatsangehörigkeit die in Art 16 a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen (§ 3 AsylVfG). Nur auf die Verhältnisse in diesem Staat und nicht auf die Gegebenheiten in anderen Ländern kommt es für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs an. Derjenige, der in einem Drittstaat politisch verfolgt worden ist oder dem dort eine solche Verfolgung droht, kann den Schutz des Staates in Anspruch nehmen, dem er angehört; dessen Staatsangehörigkeit er also besitzt. Einen Schutz vor politischer Verfolgung besitzt er im Ausland nur dann, wenn er im Land seiner Staatsangehörigkeit keinen Schutz erhalten kann (BVerwG, Urt. vom 18. 10. 1983 - BVerwG 9 C 156.80 NVwZ 1984, 244 [244]).

Bei Personen, die staatenlos sind, kommt es auf die Verhältnisse im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts an (§ 3 AsylVfG). Allein der Umstand, dass der Staatenlose ihn verlässt und im Ausland um Asyl nachsucht, ändert daran nichts. Eine Änderung der rechtlichen Lage tritt jedoch ein, wenn der Staat den Staatenlosen ausweist oder die Wiedereinreise verweigert und dies aus Gründen tut, die nicht als politische Verfolgung qualifiziert werden können. Der Staat löst damit seine Beziehungen zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein (BVerwG, Urt. Vom 15. 10. 1985 - BVerwG 9 C 30.85 -, NVwZ 1986, 759 [759]). In diesem Fall wird die Frage, ob dem Staatenlosen auf dem Territorium dieses Staates politische Verfolgung droht, unter verfolgungsrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos. Staatenlose, die in eine solche Lage geraten sind, können mit Blick auf diesen Herkunftsstaat weder Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen (vgl. BVerwG, Urt. Vom 15. 10. 1985 - BVerwG 9 C 30.85 NVwZ 1986, 759 [759]; Urt. vom 24. 10. 1995 - BVerwG 9 C 75.95 -, NVwZ-RR 1996, 471 [472] und Urt. vom 24.10. 1995 - BVerwG 9 C 3/95 -, NVwZ-RR 1996, 602 [603]; VG Braunschweig, Urt. v. 04.12.2002, 8 A 546/01, Juris).

(2) Die Klägerin ist zwar nicht aserbaidische Staatsangehörige. Sie hat jedoch Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans,

weil sie von ihrer Geburt bis zur Ausreise im Jahr 1990/1991 auf dem Territorium Aserbaidshans - in der Aserbaidshanischen Sowjetrepublik - ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, allein wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit nicht als aserbaidshanische Staatsangehörige anerkannt wird und ihr die Wiedereinreise verwehrt wird.

Eine politische Verfolgung durch Entziehung der Staatsangehörigkeit bzw. die staatlich verweigerte Wiedereinreise (als objektive Nachfluchtgründe) erscheinen hier hinsichtlich der Klägerin überwiegend wahrscheinlich. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist nach den Gesamtumständen im Herkunftsland ebenso wie der neueren Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte zu Aserbaidshans als Akt politischer Verfolgung zu werten (ThürOVG, Urt. v. 28.02.2008, 2 KO 899/03, S. 28, m.w.N.).

Mit der zitierten aktuellen Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts ist von folgendem auszugehen; Es ist weitgehende Praxis in Aserbaidshans, Personen, die am Stichtag 1.10.1998 im Ausland lebten, aus den Melderegistern zu streichen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2007, S. 19). Außerdem sollen Personen, die sich langfristig im Ausland aufhalten, aus den Melderegistern gelöscht werden (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.04.2007 an das VG Münster). Diese Streichung führt aber nach der aserbaidshanischen Praxis nicht zwingend zum Verlust der Staatsangehörigkeit; so werden die etwa zwei Millionen in Russland lebenden Aseris weiterhin als Staatsangehörige angesehen und erhalten von Konsulaten in Russland auch aserbaidshanische Pässe. Bezüglich amtlich armenischer Volkszugehöriger wird die Streichung im Melderegister, insbesondere nach der Stichtagsregelung, andererseits als Verlusttatbestand für die aserbaidshanische Staatsangehörigkeit gehandhabt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2007, a. a. O.). Daneben gab es wohl - unabhängig vom dem Stichtag - willkürliche und unsystematische "Säuberungswellen" in den Melderegistern, auch schon vor 1998 zu (amtlich) armenischen Volkszugehörigen bzw. zu Personen mit armenisch klingenden Namen (vgl. die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 12.12.2005 an das VG Schleswig und vom 25.11.2005 an das VG Osnabrück). Dementsprechend konnten nach der erwähnten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.04.2007 armenische Volkszugehörige in der Vergangenheit oft (noch zu > 50 %) im Geburtsregister aufgefunden werden, nicht jedoch im Personenregister. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es Intention des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 war, nicht mehr in Aserbaidshans lebende armenische Volkszugehörige aus der Staatsangehörigkeit zu "entlassen" (so die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29.08.2005 an das OVG Hamburg). Auch das Transkaukasus-Institut

geht in seinem Gutachten vom 28.03.2007 (an das VG Braunschweig, S. 5) davon aus, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz 1998 de jure zwar nicht zu einem Verlust der Staatsangehörigkeit bei einer Ausreise geführt hat, sich bezüglich (amtlich) armenischer Volkszugehöriger eine gegenteilige Praxis aber ausnahmslos durchgesetzt hat. Auch Dr. Sawidis (Gutachten vom 14.12.2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, S. 6) nimmt an, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1998 sei so formuliert, dass vor allem die armenischen Volkszugehörigen, die in der Hauptfluchtwelle 1988 bis 1994 Aserbaidtschan verlassen hatten, keine Chance haben, die Staatsangehörigkeit zu erwerben; es handele sich de facto um eine Ausbürgerung auf kaltem Wege. Eine Rücknahme dieser dadurch staatenlosen armenischen Volkszugehörigen aus Aserbaidtschan lehne der Staat Aserbaidtschan ab; er verweigere (amtlich) armenischen Volkszugehörigen ausnahmslos die Wiedereinreise (siehe das Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 16.04.2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, S. 3). Das Transkaukasus-Institut berichtet in dem zitierten Gutachten von dem Fall einer armenischen Volkszugehörigen aus Aserbaidtschan, die nach längerem Bemühen aus dem Ausland heraus zwar (ausnahmsweise) die Bestätigung der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit erhalten habe, der aber eine Einreise oder ein Reisepass gleichwohl verweigert wurden (ThürOVG, a.a.O., S. 29).

Nach der oben genannten Rechtspraxis der aserbaidtschanischen Behörden steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit oder auch wegen ihres armenisch klingenden Namens (die Endung des Familiennamens mit „jan“ ist kennzeichnend für armenische Volkszugehörige) und einer deshalb angenommenen armenischen Volkszugehörigkeit im Melderegister gelöscht wurde und - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausreise und der Löschung im Melderegister - vom aserbaidtschanischen Staat nicht als eigene Staatsangehörige angesehen wird.

Weiterhin wäre die Klägerin im Fall ihrer Rückkehr nach Aserbaidtschan auch vor einer mittelbaren Gruppenverfolgung nicht hinreichend sicher.

Mit dem Thüringer Oberverwaltungsgericht ist angesichts der inzwischen vorliegenden weiteren Erkenntnisse über Aserbaidtschan nun davon auszugehen, dass eine Reihe von Tatsachen für ein sich fortsetzendes, diskriminierendes Handeln von wesentlichen Teilen der Bevölkerungsmehrheit sprechen, die sich gegen die wenigen noch im Land verbliebenen Personen mit armenischem Hintergrund richten. Ein definierter Endzeitpunkt Ende 1999 bzw. Anfang 2000 kann nicht mehr aufrechterhalten werden, von dem an eine mittel-

bare Gruppenverfolgung aserbaidtschanischer Staatsangehöriger mit armenischer Volkszugehörigkeit auszuschließen ist (ThürOVG, a.a.O., S. 32). Die wenigen Menschen mit armenischem Hintergrund, die noch in Aserbaidtschan verblieben sind, werden in der Öffentlichkeit praktisch nicht mehr wirksam. Mit Aserbaidtschanern verheiratete Armenierinnen suchen Schutz im Familienverband. Personen, die aus sog. Mischehen zwischen Aserbaidtschanern und Armeniern stammen, sind ebenso darauf angewiesen, ihre Herkunft möglichst zu verdecken. Mithin hängt die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit von Verfolgungsmaßnahmen von dem eher zufälligen Umstand ab, dass die Herkunft für Dritte offenbar wird. Nimmt man hinzu, dass für die ausgrenzende Verfolgung zugleich die Maßnahmen mit einbezogen werden müssen, die unmittelbar vom Staat ausgehen (die verweigte Wiedereinreise armenischer Volkszugehöriger, die Streichung aus den Meldelisten, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit), drängt eine wertende Betrachtung i. S. einer Gewichtung und Ausprägung dieser Geschehnisse und ihrer Bedeutung dazu, dass jederzeit für die potentiell Betroffenen sich die Gefahr eigener Verfolgung verwirklichen kann und sie Opfer von Verfolgungsmaßnahmen werden können, so denn der armenische Hintergrund "entdeckt" wird. Die diskriminierenden Akte gegenüber armenischen Volkszugehörigen sind auch als politische Verfolgung einzustufen (ThürOVG, a.a.O., S. 42, m.w.N.).

Die Klägerin wäre bei dem hier anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (da die Klägerin verfolgungsbedingt in die Russische Föderation ausgereist ist) jedenfalls - unabhängig vom Fortbestehen einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung - nicht hinreichend sicher. Die Klägerin trägt einen armenischen Namen. Beide Eltern sind Armenier. Sie muss insofern mit der Aufdeckung ihrer armenischen Abstammung etwa durch Flüchtlinge rechnen und wäre dann entsprechenden Reaktionen der Bevölkerung (Wohnungs-, Arbeitsplatzverlust etc.) ausgesetzt, sofern ihr noch die Rückkehr in das Heimatland staatlicherseits ermöglicht würde (vgl. ThürOVG, a.a.O., S. 44).

Eine inländische Fluchtalternative in der Region von Berg-Karabach besteht für die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidtschan nicht. Auch bei einer erreichbaren Rückkehr nach Berg-Karabach drohen der Klägerin dort Gefahren bzw. Nachteile, die zum Ausschluss dieses Gebietes als inländische Fluchtalternative führen. Es hätte wohl nur eine wohlhabende Person oder ein zusammen mit seiner Großfamilie sich in Berg-Karabach ansiedelnder Rückkehrer mit landwirtschaftlicher Erfahrung realistische Chancen, in Berg-Karabach eine das Existenzminimum sichernde Lebensgrundlage aufzubauen (ThürOVG, a.a.O., S. 53, m.w.N.). Einen solchen Hintergrund hat die alleinstehende Klägerin jedoch

nicht. Sie hat nach ihren Angaben keinen Beruf erlernt, nachdem sie die Mittelschule mit der 8. Klasse abgeschlossen hatte. Es erscheint nicht "vernünftig" i. S. des Art. 8 Abs. 2 QRL, von einer alleinstehenden weiblichen Person ohne jegliche landwirtschaftliche Erfahrung eine Existenzgründung in Berg-Karabach zu versuchen. Einer alleinstehenden Frau ist es in Berg-Karabach - ohne enges verwandtschaftliches Netz - weder möglich, eine das Überleben sichernde Arbeit zu finden noch sich in die Gesellschaft zu integrieren. Unterstützung erhalten in Berg-Karabach nur Einheimische oder Rückkehrer, aber kaum Zuwanderer (vgl. ThürOVG, a.a.O., S. 53/54).

(3) Eine Prüfung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf die Russische Föderation entfällt. Die Klägerin hat die Staatsangehörigkeit Russlands nicht erworben (s.o. S. 5). Russland kann auch nicht (mehr) als Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 3 AsylVfG angesehen werden. Der Klägerin wird, nachdem sie Russland verlassen hat, die Wiedereinreise verweigert, wobei diese Weigerung nicht an asylrelevante Merkmale anknüpft. Nach der Auskunft des AA vom 14.10.1999 an das VG Schleswig stellen russische Behörden in der Regel keine Passersatzpapiere für staatenlose ehemalige Sowjetbürger zur Einreise nach Russland aus, wenn - wie hier - kein offizieller Status als Flüchtling vorliegt, wobei ethnische oder andere asylerhebliche Merkmale keine Rolle spielen (vgl. auch VG Schleswig Holstein, U. v. 14.04.2004 - Az.: 4 A 54/01; VG Schleswig, U.v. 14.07.2005). Personen ohne reguläre Ausweisdokumente wird in aller Regel die Einreise verweigert. Auch russische Staatsangehörige können in aller Regel nicht ohne Vorlage eines russischen oder sowjetischen Reisepasses wieder nach Russland einreisen. Flüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetrepublik, die inzwischen in Russland dauerhaft wohnen, hatten bis zum 31.12.2000 die Möglichkeit, die russische Staatsangehörigkeit zu beantragen (AA, Lagebericht Russische Föderation, Ziffer VI Nr. 1 und 4, Stand 26.03.2004). Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin nicht vor.

c) Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides war hinsichtlich des Zielstaates Russische Föderation auch ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufzuheben, da der Klägerin, nachdem sie Russland verlassen hat, die Wiedereinreise verweigert werden wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 10.07.2003, BVerwGE 118, 308 - zum damals geltenden inhaltsgleichen § 53 AuslG) darf sich ein Gericht in einem Asylstreitverfahren zwar generell nicht der Prüfung entziehen, ob Abschiebungshin-

dernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Grundsätzlich ist auch in Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen wenig oder keine Aussicht besteht, den Ausländer in absehbarer Zeit abschieben zu können, das Bundesamt ermächtigt und gehalten, eine "Vorratsentscheidung" zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und in der Abschiebungsandrohung zu treffen und dem Asylsuchenden damit die gerichtliche Überprüfung einer derartigen Entscheidung zu eröffnen, um diese Fragen möglichst frühzeitig zu klären und nicht weiteren behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren vorzubehalten. Die Androhung der Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat darf ausnahmsweise dann ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (a.F. § 53 AuslG) aufgehoben werden, wenn bereits aufgrund der Entscheidung über das Asylbegehren **zweifelsfrei** feststeht, dass eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Ausreise in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sind. Dies ist hier der Fall (s.o. S. 12).

Die Abschiebungsandrohung selbst folgt aus § 34 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59, § 60 Abs. 10 AufenthG, die Ausreisefrist aus § 38 Abs. 1 AsylVfG. Sie ist trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig, weil das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegensteht (§ 59 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn